

*Die Zerschlagung des faschistischen Strafprozeßrechts
und die Entwicklung*

antifaschistisch-demokratischer Grundsätze des Strafverfahrens

„Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.“²³ Diesem politischen Grundsatz des Potsdamer Abkommens entsprechend, hoben Befehle der SMAD²⁴ und Kontrollratsgesetze²⁵ strafrechtliche, strafprozessuale und gerichtsorganisatorische Bestimmungen des faschistischen Unrechts auf.

Für die demokratische Erneuerung der Strafverfahrenspraxis war die Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 richtungweisend. Sie bestimmte unter Abschnitt I die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und verkündete in Abschnitt II Ziffer 4: „In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers.“²⁶

Unter diesen Gesichtspunkten hatten die Strafverfolgungsorgane die strafprozessualen Bestimmungen — soweit sie nicht schon ausdrücklich aufgehoben worden waren — daraufhin zu überprüfen, ob sie frei von faschistischem Ungeist waren und weiter angewandt werden konnten.

Damals forderten die KPD und später die SED noch keine sofortige Neukodifikation des Strafprozeßrechts, weil die im revolutionären Fluß befindliche gesellschaftliche Entwicklung, das Fehlen von darauf beruhenden Erkenntnissen der Strafprozeßrechtstheorie sowie das Nichtvorhandensein eines entwickelten demokratischen Rechtsbewußtseins bei der Mehrheit der Bürger dagegen sprachen.²⁷

23 Potsdamer Abkommen, a. a. O., S. 220, Abschn. III A Ziff. 4.

24 Vgl. „Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Zulassung antifaschistischer Parteien und Organisationen vom 10.6.1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 54f.; „Befehl Nr. 66 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Abschaffung der Sondergerichte und die Aufhebung der faschistischen Gesetze vom 17. 9. 1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 156 f.; Befehl Nr. 79 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration über die Aufhebung der faschistischen Gesetze vom 29.9.1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 161 f.; „Befehl Nr. 40 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration über die Aufhebung von strafgesetzlichen Bestimmungen vom 2.2.1946“, in: Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Heft 2, Berlin 1946, S. 11 ff.

25 Vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 1 über die Aufhebung von Nazi-Gesetzen vom 20. 9.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 1, S. 6 ff.); Kontrollratsgesetz Nr. 11 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts vom 30.1.1946 (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Nr. 3, S. 55 ff.).

26 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22.

27 Vgl. „Der Entwicklungsprozeß zum sozialistischen Strafrecht in der DDR“, Staat und Recht, 7/1969, S. 1114 f.